

Auskünfte: Thomas Brüstle, T +43 5574 4951 52209, 4. Stock, Zimmer Nr. 426

Zahl: BHBR-II-1301-147/2024-9

Bregenz, am 06.11.2024

KUND MACHUNG

Herr Mathias Brenner, Hirscheegg, hat mit Eingabe vom 07.08.2024, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangt am 08.08.2024, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Lebensmittelladens mit integrierter Espresso-Bar in der bestehenden Garage in Hirscheegg, Dürenbodenstraße 10 (Gst 1956, KG Mittelberg), nach den vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen angesucht.

Nach Maßgabe der Einreichunterlagen ist geplant, Kaffee, Kuchen, kalte Brotzeiten und Getränke zu verabreichen. In der Küche wird weder frittiert noch gebraten. Es werden maximal acht Verabreichungsplätze bereitgestellt. Der Antragsteller führt die gewerbliche Anlage dann alleine ohne Mitarbeiter. Die Betriebszeiten wurden mit Montag bis Samstag (an Werktagen) sowie auch an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 07.00 bis 20.00 Uhr (in Ausnahmefällen auch bis 21.00 Uhr) beantragt.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **20.11.2024**

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 426
- beim Gemeindeamt Mittelberg während der Zeiten des Parteienverkehrs einsehen.

Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

Entsendung von Vertretern:

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Thomas Brüstle

<p>Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!</p>
